

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzestext	3
2	Allgemeines	3
2.1	Abgrenzungen	3
2.2	Leistungsberechtigter Personenkreis	4
2.2.1	Leistungsanspruch für Ausländer	4
3	Leistungsvoraussetzungen	5
3.1	Bestehen von Schulden	5
3.1.1	Übernahmefähige Schulden	5
3.1.2	Nicht übernahmefähige Schulden	6
3.2	Tatsächliche Nutzung der Wohnung	7
3.3	Dauerhafte Sicherung der Unterkunft	7
3.4	Angemessene Unterkunfts-kosten	7
3.5	Rechtfertigung der Übernahme von Mietschulden	7
3.6	Drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit	10
3.7	Vergleichbare Notlage	10
4	Ermessensentscheidung	11
5	Art der Leistungsgewährung	12
5.1	Darlehen	12
5.2	Zuschuss	13
6	Mitteilung über Konsequenzen	13
7	Empfänger der Leistung	14
8	Mitteilungspflicht des Amtsgerichts/der Zivilgerichte bei Räumungsklage	14
9	Rechtsschutz	15
10	Besonderheiten bei Anträgen von Inhaftierten	15

Paragraph: § 36 SGB XII - Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

Fassung vom 20.11.2023

Wesentliche
Änderungen:

- Wegfall von 3.5 Besonderheiten bei Anträgen von SGB II – Leistungsberechtigten, siehe hierzu 2.2 Leistungsberechtigter Personenkreis
- Absätze „Drohende Wohnungslosigkeit“, „Rechtfertigung“, „Schulden“, „Darlehen“, „Art der Leistungsgewährung“, „Vergleichbare Notlage“, „Allgemeines“ und „Mitteilungspflicht Amtsgericht (vorher: Verfahren nach § 36 Abs. 2 SGB XII)“ detaillierter ausgeführt, abgeändert sowie teilweise durch Beispiele dargelegt
- Absätze „Mitteilung über Konsequenzen“ und „Wiederholungs- und Missbrauchsfälle“ zusammengefasst

- Absatz „Direktzahlung an den Vermieter oder an die Versorgungsunternehmen“ wurde unter „Empfänger der Leistung“ neugefasst
- Absatz „Vorrang der Selbsthilfe“ im Absatz „Rechtfertigung der Übernahme von Mietschulden“ sowie „Leistungsberechtigter Personenkreis“ eingebaut und weiter ausgeführt

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1 Gesetzestext

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt und in der Verarbeitung eingeschränkt werden.

2 Allgemeines

Die Vorschrift stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass es nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers ist, Schulden der leistungsberechtigten Person zu übernehmen und zu tilgen.¹ Zweck der Vorschrift ist die Prävention von Wohnungslosigkeit. Der Erhalt der Wohnung ist von großer Bedeutung und dient dazu dem Menschen ein Obdach zu geben sowie diesen vor den Härten der Witterung zu sichern und ein gewisses Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.²

Bei der Vorschrift handelt es sich somit primär nicht um die Befreiung des Hilfeempfängers von den Verbindlichkeiten, sondern um die Behebung einer gegenwärtigen oder in absehbarer Zeit eintretenden Notlage.³

2.1 Abgrenzungen

Die Leistung nach § 36 SGB XII ist im 3. Kapitel enthalten und somit eine Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Vorschrift ist gegenüber anderen Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII nachrangig und daher nur anzuwenden, sofern nach anderen Vorschriften eine Leistung nicht erbracht werden kann.⁴

¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.2,6; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1

² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.2; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1

³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7

⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.3; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1

Die Vorschrift ist gegenüber folgenden Vorschriften nachrangig:

- Sofern die Leistungen für die Unterkunft und Heizung vom Sozialhilfeträger nicht in voller Höhe erbracht wurden, ist zunächst der Anspruch nach § 35 SGB XII geltend zu machen und zu prüfen.⁵
- Ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII gehen der Leistung nach § 36 SGB XII vor.⁶
- Falls die Vorschrift nach § 22 Abs. 1 SGB XII Anwendung findet, sind allenfalls Leistungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII möglich, nicht nach § 36 SGB XII.⁷

2.2 Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind insbesondere Personen, die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII erhalten.⁸

Ebenso kann eine Leistungsgewährung nach § 36 SGB XII für Personen in Betracht kommen, die sich nicht im laufenden Leistungsbezug nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII befinden, aber bspw. das vorhandene Einkommen bzw. Vermögen für den weiteren, zusätzlichen Bedarf wie die Mietschuldentilgung nicht ausreichend ist oder nur geringfügig über der Einkommens- und Vermögensgrenze liegt.⁹

Ebenso können ausnahmsweise Leistungen trotz ausreichendem Einkommen und Vermögen in Betracht kommen, wenn im Einzelfall z.B. die Selbsthilfemittel zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht realisierbar sind bzw. nicht schnell genug realisiert werden können.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind von der Leistung nach § 36 SGB XII ausgeschlossen, da sie vergleichbare Leistungen nach § 22 Abs. 8 und 9 SGB II erhalten können. Allerdings können nach § 21 S. 2 SGB XII Personen, die zwar grundsätzlich anspruchsberechtigt nach dem SGB II wären, aber nicht hilfebedürftig nach § 9 SGB II sind, Leistungen nach § 36 erhalten. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn Personen aufgrund von zu hohem Einkommen oder Vermögen keinen Anspruch auf die laufende Leistungsgewährung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II haben. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn für diesen Personenkreis z.B. aufgrund von Sanktionen nach § 31 ff. SGB II keine oder nur abgesenkte Leistungen erbracht werden.¹⁰

Sofern § 22 Abs. 1 SGB XII eingreift, kommen keine Leistungen nach § 36 SGB XII in Frage, sondern nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII.¹¹

2.2.1 Leistungsanspruch für Ausländer

Ausländer können Leistungen für die Übernahme von Mietschulden oder vergleichbaren Schulden nur erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 23 SGB XII vorliegen.

Das gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.3; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1; LSG NRW 11.12.2012 – L 9 SO 391-12 B ER

⁶ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.3

⁷ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.3

⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.4; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.2; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1; GK-SRB/Busse, 3. Aufl. 2023, SGB XII § 36 Rn.13

⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.4; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.2; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1

¹⁰ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.4; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.2; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1

¹¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.4; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.1

3 Leistungsvoraussetzungen

3.1 Bestehen von Schulden

Schulden sind Verbindlichkeiten, die in der Vergangenheit begründet wurden und die mit Rückzahlungsverpflichtungen verbunden sind.¹²

Hierbei ist insbesondere die Abgrenzung von Schulden gegenüber den regulären Unterkunftskosten entscheidend.¹³

Bezieht sich die Nachforderung an Heiz- und Betriebskosten auf einen während der Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten eingetretenen und bisher noch nicht gedeckten Bedarf, handelt es sich jedenfalls um vom Sozialhilfeträger zu übernehmende tatsächliche Aufwendungen nach § 35 SGB XII und nicht um Mietschulden, weil der Anspruch des Vermieters auf die Nachzahlung erst nach endgültiger Abrechnung entsteht und erst zu diesem Zeitpunkt fällig wird. Dabei besteht bei den Kosten für Heizung der Bedarf darin, dass der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten die Geldmittel zur Verfügung stellt, die dieser benötigt, um die Lieferung der Wärme durch den Vermieter bzw. das Energieversorgungsunternehmen zahlen zu können. Hat der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits die monatlich an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Abschlagsbeträge zur Verfügung gestellt, den aktuellen Bedarf in der Vergangenheit also bereits gedeckt, und beruht die Nachforderung auf der Nichtzahlung der als Vorauszahlung vom Vermieter geforderten Abschläge für Heiz- und Betriebskosten, handelt es sich dagegen um Schulden.¹⁴

Die Schulden dürfen jedoch nicht bereits gedeckt worden sein, da eine Umschuldung in der Regel nicht in Frage kommt. Sofern der Sozialhilfeträger jedoch über den Antrag nicht rechtzeitig entschieden oder den Antrag rechtswidrig abgelehnt hat und der Hilfebedürftige nach der Antragstellung mit Hilfe eines anderweitig beschafften Darlehens die Unterkunft durch Zahlung der geschuldeten Summe gegenüber dem Vermieter gesichert hat, gilt dies nicht. Ebenso zählen auch Schulden (ggfs. einschließlich Zinsen) gegenüber einem Dritten, die der Hilfebedürftige eingegangen ist, um drohende Wohnungslosigkeit durch die Zahlung von rückständiger Miete abzuwenden, zu Schulden i. S. d. Vorschrift, wenn die Übernahme der Mietschulden zuvor beantragt worden war.¹⁵

Schulden liegen vor, wenn

- und soweit es sich um Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis handelt, die bereits vor Eintritt der Bedürftigkeit begründet worden sind, und der Hilfebedürftige seinen fälligen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis in Zeiträumen nicht nachkommt, in denen er keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat.¹⁶
- der Leistungsempfänger die bewilligten Leistungen für die Unterkunft nicht zweckentsprechend verwendet und keine bzw. hinter den Sozialhilfeleistungen zurückbleibende Zahlungen an seinen Vermieter erbringt.¹⁷

3.1.1 Übernahmefähige Schulden

- Mietschulden und Mietzinszahlungen, soweit sich diese nicht daraus ergeben, dass zu geringe Leistungen nach § 35 SGB XII gewährt worden sind¹⁸

¹² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.2

¹³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7

¹⁴ BSG 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7, 7a; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.19; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.3

¹⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7a; BSG 17.06.2010 – B 14 AS 58/09 R

¹⁶ LSG NRW 11.12.2012 – L 9 SO 391/12 B ER; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7a; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.3

¹⁷ LSG NRW 11.12.2012 – L 9 SO 391/12 B ER; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 36 Rn.7a; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5

- Mietkosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim, sofern ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist¹⁹
- Mietsicherheiten²⁰
- Abstandszahlungen²¹
- Maklergebühren, soweit sich ein Anspruch nicht aus § 35 SGB XII ergibt²²
- wertsteigernde Instandsetzungen (wertsteigernd ist eine Erhaltungsmaßnahme dann, wenn diese zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und nicht lediglich dem Erhalt des Wohnzweck dienen), soweit sich nicht ein Anspruch aus §§ 35, 35a SGB XII ergibt²³
- bei einem Hausgrundstück auch Tilgungsleistungen als vergleichbare Notlage²⁴
- auch Schulden gegenüber einem Dritten zur Abwendung der Wohnungslosigkeit, wenn der Leistungsträger nicht rechtzeitig entscheidet oder die Schuldenübernahme rechtswidrig ablehnt und die nach Antragstellung entstandenen Schulden dazu dienen, die Unterkunft durch Zahlung an den Vermieter zu sichern, z. B. durch die Aufnahme eines Bankdarlehens, durch den Abschluss eines Darlehensvertrages mit einer Beratungsstelle. Bei Darlehen unter Freunden oder Verwandten sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen, um diesen Vorgang von einer Schenkung oder einer Unterhaltszahlung abzugrenzen, so dass die leistungsberechtigte Person in diesem Fall darlegen muss, wann, mit wem, warum, über welchen Betrag ein Darlehensvertrag abgeschlossen und welche Rückzahlungsmodalitäten vereinbart wurden²⁵
- auch Kosten einer Räumungsklage, wenn dem Leistungsempfänger die Wohnung allein deshalb gekündigt wurde, weil der SGB-XII – Leistungsträger dem Leistungsempfänger die Kosten der Unterkunft zu Unrecht verweigert hatte, denn die Kosten eines Räumungsprozesses sind in diesem Fall wesentliche Bedingung dafür, dass das Mietverhältnis fortgesetzt und so dem Leistungsempfänger die Wohnung erhalten werden kann²⁶
- Stromschulden, hierzu gehören neben den Verbrauchs- und Grundgebühren auch Kosten für die Sperrung und Entsperrung des Stroms²⁷

3.1.2 Nicht übernahmefähige Schulden

- Forderungen aus dem Fehlgebrauch oder Beschädigung der Mietsache (z.B. Messie-Verhalten)²⁸
- Ersatzleistungen, z.B. für den Verlust eines Schlüssels²⁹
- Verzugszinsen nach Kündigung des Immobilienkredits für ein selbst bewohntes Eigenheim³⁰
- Spielschulden³¹

¹⁸Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.2; BSG 17.06.2010 – B 14 AS 58/09 R

¹⁹Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; LSG Berlin-Bbg – 29.01.2013- L 23 SO 319/12B ER

²⁰Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8

²¹Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8

²²Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.2

²³Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; BSG 03.03.2009 – B 4 AS 38/08 R

²⁴Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.2

²⁵Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.2a

²⁶Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.8; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6

²⁷LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.19

²⁸Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7b, 8; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6; LSG NS-HB 08.03.2012 – L 13 AS 22/12 B ER

²⁹Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7b; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6 LSG NRW 09.05.2007 – L 20 B 32/07 AS ER

³⁰Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7b; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6; BSG 12.12.2019 – B 14 AS 26/18 R

- Verbindlichkeiten gegenüber einer Versicherungsgesellschaft³²
- Verbindlichkeiten gegenüber einem Telekommunikationsanbieter³³

3.2 Tatsächliche Nutzung der Wohnung

Weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller die Unterkunft noch tatsächlich nutzt, das bedeutet, dass er an diesem Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründen muss.

Dies liegt hingegen nicht vor, wenn der Antragsteller die betreffende Wohnung bereits aufgegeben hat oder die Wohnung nicht mehr bewohnt wird, weil eine neue Wohnung mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers angemietet worden ist.

Ebenso kann dies unterstellt werden, wenn das Verbrauchsverhalten für Energie, Wasser und Abfallbeseitigung auf eine „Nicht- Nutzung“ der Wohnung schließen lässt.³⁴

3.3 Dauerhafte Sicherung der Unterkunft

Weiter muss eine dauerhafte Sicherung der Unterkunft möglich sein.³⁵

Eine außerordentliche Kündigung kann grundsätzlich durch einen Zahlungsausgleich der Mietrückstände abgewendet werden. Bei einer ordentlichen Kündigung gilt dies jedoch nicht.³⁶

3.4 Angemessene Unterkunftskosten

Damit eine Übernahme der Schulden in Frage kommt, muss es sich um angemessene Unterkunftskosten im Sinne von § 35 SGB XII handeln.³⁷

3.5 Rechtfertigung der Übernahme von Mietschulden

Ebenso ist Voraussetzung, dass die Übernahme der Schulden gerechtfertigt ist.

Bei diesem Tatbestandsmerkmal handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt und der als Tatbestandsmerkmal der Ermessensentscheidung nach S. 2 vorgelagert ist.³⁸

Eine Übernahme ist nur gerechtfertigt, wenn die Kosten der Unterkunft angemessen sind.³⁹

Weiter ist die Übernahme lediglich gerechtfertigt, wenn die Übernahme geeignet erscheint die Unterkunft langfristig sicherzustellen.⁴⁰

Für die Rechtfertigung ist es jedoch nicht erforderlich, dass der Hilfeempfänger völlig unschuldig an der Situation ist.⁴¹

Allerdings ist die Übernahme nur gerechtfertigt, wenn der Verlust der Unterkunft oder die vergleichbare Notlage von dem Hilfeempfänger nicht selbst verhindert werden kann und die

³¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7b; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6

³² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7b; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6

³³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.7b; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.6

³⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.9; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.3

³⁵ LSG BW 27.02.2020 – L 3 AS 520/20 ER-B; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.10; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.3

³⁶ LSG BW 27.02.2020 – L 3 AS 520/20 ER-B; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.10

³⁷ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.11

³⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.15; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.10; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5

³⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.11

⁴⁰ BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 R.4

⁴¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.12,17; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5

Notlage für die Existenz des Hilfeempfängers bedrohlich ist. Es ist somit zunächst zu prüfen, ob die Selbsthilfemöglichkeiten vollständig ausgeschöpft sind.⁴²

Folgende Selbsthilfemöglichkeiten kommen bspw. in Frage:

- Antragstellung auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Wiederaufnahme der Strombelieferung⁴³
- Ratenzahlungsvereinbarung des Hilfeempfängers mit dem Energieversorgungsunternehmen⁴⁴
- Vertragsabschluss mit einem anderen Stromanbieter/Anbieterwechsel⁴⁵
- Einsatz von Vermögen⁴⁶
- der Einsatz nicht berücksichtigten Einkommens im Sinne des § 82 SGB XII
- bei Antragsteller, der keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII erhält, die Aufnahme eines Kredites, wenn dadurch nicht der notwendige Lebensunterhalt gefährdet wird
- die Zahlung von Kleinbeträgen bis zur Höhe von 10 % des Regelbedarfes der volljährigen Leistungsempfänger

Die Entscheidung über die Wahl der Art der Selbsthilfemöglichkeit ist ausschließlich Sache des Antragstellers.

Bei Empfängern laufender Sozialhilfeleistungen sind monatliche Raten (bei Ratenzahlungsvereinbarung mit Versorgungsunternehmen) bis zu der o.g. Höhe zumutbar.

Bei sonstigen Antragstellern, die keine laufenden Sozialhilfeleistungen erhalten, erhöht sich diese Rate um den Einkommensbetrag, der den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigt.

Bei Antragstellern, die Sozialhilfeleistungen nach den 5. bis 8. Kapitel SGB XII erhalten, beträgt die Rate die Hälfte der Differenz zwischen dem Einkommen und dem Bedarf in der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Übernahme von Mietschulden kann bspw. nicht gerechtfertigt sein, wenn

- die Unterkunft bereits geräumt ist oder wenn die Räumung trotz Schuldübernahme nicht mehr verhindert werden kann. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Vermieter unter keinen Umständen bereit ist, den Mietvertrag aufrechtzuerhalten⁴⁷
- Mietrückstände aufgrund unangemessener Kosten der Unterkunft entstanden sind sowie einer unterbliebenen Senkung der Kosten der Unterkunft⁴⁸
- der Leistungsberechtigte ein Jahr keine Miete gezahlt hat, obwohl er eine feste Arbeitsstelle hatte und mit seinem Einkommen ohne Weiteres in der Lage gewesen wä-

⁴² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.15, 16; LSG NRW 18.08.2014 - L 7 AS 1289/14 B ER; LSG NRW 01.10.2015 - L 2 AS 1522/15 B ER; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlitz, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.11; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7.Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁴³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.16

⁴⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.16; LSG NRW 08.10.2012 - L 12 AS 1442/12 B ER; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7.Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁴⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.16; LSG NRW 08.10.2012 - L 12 AS 1442/12 B ER; LSG NRW 20.08.2012 - L 2 AS 1415/12 B ER; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlitz, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.20

⁴⁶ BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁴⁷ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.10; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlitz, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.9

⁴⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.11; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlitz, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.12; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

re, die monatliche Miete zu zahlen oder wenn der Leistungsberechtigte sich missbräuchlich verhalten hat, indem er bewusst die Miete nicht gezahlt hat⁴⁹

- der Leistungsberechtigte trotz Belehrung durch den Sozialhilfeträger in einer unangemessen teuren Wohnung verblieben ist und die Differenz zwischen angemessenen und tatsächlichen Kosten nicht aufgebracht hat⁵⁰
- trotz ausreichender Hilfsangebote und Unterstützung kein Selbsthilfewille erkennbar ist⁵¹
- der Leistungsberechtigte sich mutwillig wieder in eine Schuldensituation begeben hat, denn in diesem Fall kann er nicht erwarten, dass die Schulden übernommen werden⁵²
- die Wohnung nicht mehr genutzt wird, auch nicht zur Vermeidung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder als Voraussetzung für die Löschung eines Schufa-Eintrages, der den Zugang zum Wohnungsmarkt erleichtern soll⁵³

Die Übernahme rückständiger Energiekosten ist bspw. nicht gerechtfertigt, wenn

- der Leistungsberechtigte bereits zu Anfang nicht im Stande war, die Energiekosten für die Unterkunft zu tragen und bereits zuvor eine darlehensweise Übernahme der Energiekosten gewährt wurde, welche nicht getilgt wurde⁵⁴
- der Leistungsberechtigte sich rechtsmissbräuchlich verhalten hat, z.B. Energiekosten wissentlich nicht gezahlt hat⁵⁵
- der Leistungsempfänger einen deutlich überhöhten Stromverbrauch nicht erklären kann und aufgrund hoher Abschlagszahlungen zeitnah mit einer neuen Stromsperre zu rechnen ist⁵⁶

Eine Übernahme kann bspw. gerechtfertigt sein, wenn

- die betroffene Person zwar zum wiederholten Male Schulden aufweist, aber eine sozialpädagogische Betreuung in Anspruch nimmt und konkrete Maßnahmen trifft, um den finanziellen Verpflichtungen künftig pflichtgemäß nachzukommen, z.B. Direktzahlung an den Vermieter oder Energielieferanten⁵⁷
- die wiederholte Übernahme in besonderen Umständen des Einzelfalls gründen und der Verweis auf eine Obdachlosenunterkunft aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet (z.B. Risikoschwangerschaft)⁵⁸
- der Hilfebedürftige im Falle einer krankheitsbedingt notstandsähnlichen Konfliktsituation, die Leistungen für Kosten der Unterkunft zweckfremd für den Kauf von Medikamenten verwendet hat⁵⁹
- der Vermieter bereits eine wirksame Kündigung ausgesprochen hat, aber dieser sich für den Fall der Zahlung der Mietrückstände auf eine Rücknahme der Kündigung einlässt⁶⁰

⁴⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.18; LSG SH 29.03.2012 – L 3 AS 28/12 B ER; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.13; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5

⁵⁰ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.18; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁵¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.18; LSG Berlin- Bdg. 27.03.2017 - L 15 SO 333/16 B ER

⁵² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.18; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁵³ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.9

⁵⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.20; LSG NRW 10.07.2008 - L 7 B 331/07 AS ER

⁵⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.20

⁵⁶ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.20

⁵⁷ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.11; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.19; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁵⁸ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.13; LSG Hessen 12.05.2005 – L 7 SO 3/05 ER

⁵⁹ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.13; LSG Hessen 17.05.2013 – L 9 AS 247/13 B ER

3.6 Drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit

Weitere Voraussetzung ist, dass drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit vorliegt. Wohnungslosigkeit droht dann einzutreten, wenn die bisher bewohnte Unterkunft gefährdet ist (d.h. wenn die Wohnung gekündigt ist und die konkrete Gefahr besteht, dass sie geräumt wird), eine andere Wohnung auf dem Markt nicht angemietet werden kann und deshalb eine Unterbringung des Leistungsberechtigten nur in einer Not- oder Obdachlosenunterkunft in Betracht kommt.⁶¹ Eine Not- oder Obdachlosenunterkunft stellt keine dauerhafte Unterkunftsalternative dar. Drohende Wohnungslosigkeit darf somit unter Verweis auf eine solche Unterkunft nicht verneint werden.⁶²

Drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit ist nicht gegeben, wenn der Vermieter trotz Mietrückständen keine Maßnahmen vornimmt, um die Räumung einzuleiten und/oder mit dem Leistungsberechtigten verwandt ist und geäußert hat, er habe lieber Verwandte als Fremde im Haus.⁶³

Weiter ist diese nicht gegeben, wenn für eine konkret zumutbare Alternativwohnung bereits eine Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen vorliegt.⁶⁴

Drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit liegt vor, wenn der Verlust der Unterkunft unmittelbar droht, was bei einer erstmaligen außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages zumindest ein auf Räumung der Wohnung gerichtetes konkludentes Handeln des Vermieters voraussetzt, also die Zustellung der Räumungsklage.⁶⁵

Für die drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit müssen konkrete Tatsachen bestehen, von denen die drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit abgeleitet werden kann, z.B. ausgesprochene fristlose Kündigung, Fertigung eines Übergabeprotokolls. Ein Räumungstitel ist allerdings nicht notwendig. Bloße Behauptungen, z.B. einer Vermieterkündigung sind hingegen nicht ausreichend.⁶⁶

Als Anordnungsgrund im Eilrechtsschutz ist es ebenfalls ausreichend, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, eine Räumungsklage oder Wohnungskündigung ist nicht erforderlich. Stattdessen ist daher bei der Prüfung, ob ein Anordnungsgrund für den Eilrechtsschutz vorliegt, im Rahmen der wertenden Betrachtung zu berücksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für den Betroffenen hätte.⁶⁷

3.7 Vergleichbare Notlage

Eine Übernahme von Schulden ist ebenso möglich, wenn es sich um eine vergleichbare Notlage handelt. Die Notlage muss in ihrer Schwere dem Verlust oder der Gefährdung der Unterkunft gleichkommen, wobei ein sachlicher Bezug zur Unterkunft bestehen muss.⁶⁸

Eine vergleichbare Notlage ist anzuerkennen bei

- rückständiger Heiz- und Energiekosten, wenn sonst die Einstellung der Energielieferung oder der Verlust der Wohnung droht. Hierbei ist es auch erforderlich, dass der Antragsteller die Wohnung noch nutzt, also nicht umgezogen ist und in der neuen

⁶⁰ BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.4a

⁶¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.3,7; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit SGB XII § 36 Rn.7

⁶² LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.8

⁶³ LSG NRW 04.09.2009 – L 12 B 69/09 AS ER; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.10

⁶⁴ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.7

⁶⁵ LSG NRW 23.12.2015 – L 2 AS 1622/15 B ER; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.10; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.7

⁶⁶ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.10; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.7

⁶⁷ BVerfG 01.08.2017 – 1 BvR 1910/12; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 36 Rn.10

⁶⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.13; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.17; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.3; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4

Wohnung einen anderen Energielieferanten hat. Ebenso muss die Schuldenübernahme objektiv geeignet sein, die dauerhafte Energieversorgung sicherzustellen.⁶⁹

- rückständige Wasserkosten, soweit die Einstellung der Lieferung droht⁷⁰
- rückständige Stromkosten. Die Sperre stellt eine Notlage dar, die mit der Wohnungslosigkeit vergleichbar ist⁷¹
- Schulden aus der Anschaffung notwendigen Hausrats, wenn sonst dessen Pfändung droht⁷²
- den Kosten einer Räumungsklage⁷³
- mietvertraglich vereinbarte Abstandszahlungen aus früheren Mietverhältnissen, soweit damit die Anmietung einer Wohnung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erreicht werden kann

Keine vergleichbare Notlage liegt vor bei

- Tilgungsraten, die für eine Rentenanwartschaft erworben werden⁷⁴
- einem selbstgenutzten Hausgrundstück bzgl. der Tilgungsleistungen für die zum Erwerb aufgenommen Darlehen, wenn die leistungsberechtigte Person nach der Hilfestellung selbst zur weiteren Rückzahlung des Darlehens im Stande ist, denn die Hilfestellung erfolgt nicht zur Vermögensbildung⁷⁵
- der Übernahme von Spielschulden⁷⁶
- Schulden gegenüber Gläubigern von Umzugskosten, Zeitungsanzeigekosten

4 Ermessensentscheidung

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 besteht kein gebundener Schuldenübernahmeanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung (sog. Entschließungsermessen).⁷⁷

Bei der Ermessensentscheidung über die Übernahme von Mietschulden oder Energiekostenrückständen sind alle Umstände des Einzelfalles zu beachten. Zu berücksichtigen sind u.a. die Höhe der Rückstände, die Ursachen, die zu dem Rückstand geführt haben (z.B. pflichtwidrige Verursachung durch zweckwidrige Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung), die Zusammensetzung des von einer evtl. Energiesperre bedrohten Personenkreises, Möglichkeiten und – regelmäßig zu verneinende – Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung (z.B. Gasbrenner für Kochfeuerung), das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten (erstmaliger oder wiederholter Rückstand; Bemühungen, das Verbrauchsverhalten dem Angemessenen anzupassen) und ein erkennbarer Selbsthilfewillen (z.B. Bemühungen um eine – vertretbare – Ratenzahlungsvereinbarung). Das Übernahmeermessen ist jedenfalls dann reduziert, wenn dem Leistungsberechtigten kein sozialwidriges bzw. unwirtschaftliches Verhalten vorzuhalten ist und er seine Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft hat.⁷⁸

⁶⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.13; LSG NRW 18.08.2014 - L 7 AS 1289/14 B ER und L 7 AS 1290/14 B; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.17; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.3; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4

⁷⁰ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.13; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.17; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.3; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4

⁷¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.13; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.3; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4

⁷² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.13; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4

⁷³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.13

⁷⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.14

⁷⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.14

⁷⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4

⁷⁷ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.21; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4,6; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.6, 21

⁷⁸ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.21; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.4, 6, 22

Sofern die Übernahme gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht, ist die Ermessensentscheidung nach § 36 Abs. 1 S. 2 eingeschränkt („soll“), hier kann also nur in Ausnahmefällen eine Ablehnung erfolgen.⁷⁹

Für die Auslegung des Begriffs „gerechtfertigt“ siehe Absatz 3.5 Rechtfertigung der Übernahme von Mietschulde sowie für „drohende Wohnungslosigkeit“ Absatz 3.6 Drohende Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit.

Die Notwendigkeit ist nicht gegeben, wenn in der Zukunft mit neuen Schulden und erneuter Kündigung zu rechnen ist.⁸⁰ Die Übernahme ist hingegen notwendig, wenn die Wohnungslosigkeit nicht ohne die Leistung nach § 36 SGB XII verhindert werden kann.⁸¹

Die Ausübung des Ermessens ist zu dokumentieren und die Entscheidungsgründe sind im Bescheid an den Antragsteller darzulegen.

5 Art der Leistungsgewährung

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers, ob er die Leistung als Darlehen oder als nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt. Ermessenskriterien sind hierbei insbesondere die Grundsätze der familiengerechten Hilfe (§ 16), der Ermöglichung eines „menschenswürdigen Lebens“ (§ 1), der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und der Subsidiarität der Sozialhilfe (§ 2). Besonderes Gewicht kommt dabei den Wirkungen einer lediglich darlehensweisen Gewährung auf die künftige Bereitschaft und Fähigkeit zur Integration in die Gesellschaft oder die Zukunftsperspektive der Betroffenen zu.⁸²

5.1 Darlehen

Eine Gewährung als Darlehen ist angebracht, sofern

- die Leistung zu einem Wertzuwachs bei der leistungsberechtigten Person führt, z.B. wenn es um Instandhaltungen geht⁸³
- die leistungsberechtigte Person – wie bei der Mietkaution- einen Rückzahlungsanspruch hat⁸⁴
- die leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf laufende Leistungen hat oder sich ihre wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit wieder bessert (aber beachten: § 36 Abs. 1 Nr. 1 spricht von einer vorübergehenden Notlage, die Nachhaltigkeit der Leistung und Selbsthilfe des Leistungsberechtigten darf nicht gefährdet werden)⁸⁵
- bei Mietschuldenübernahme zur Vermeidung einer bevorstehenden Zwangsräumung, wenn der Leistungsberechtigte die Mietschulden aus freibleibendem Einkommensteilen oder geschützten Barvermögen hätte decken können

Die Gestaltung der Darlehensbedingungen, insbesondere Rückzahlungsbeginn und Ratenhöhe, muss ermessensfehlerfrei Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Rückzahlung berücksichtigen und sicherstellen, dass es nicht wegen der Darlehensrückzahlung zu erneuten Rückständen kommt. Für die Rückzahlung des Darlehens ist gesetzesunmittelbar keine Regelung getroffen; § 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XII ist entsprechend anzuwenden.

⁷⁹ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.7; GK-SRB/Busse, 3. Aufl. 2023, SGB XII § 36 Rn.14; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.6, 23

⁸⁰ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.7; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.24

⁸¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.24

⁸² LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.23; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.5; GK-SRB/Busse, 3. Aufl. 2023, SGB XII § 36 Rn.14

⁸³ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.24; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.5, 8

⁸⁴ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25

⁸⁵ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25

Sofern die Rückstände durch eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen für Unterkunft oder dadurch entstanden sind, dass an sich bedarfsdeckende Leistungen nicht an den Energieversorger weitergeleitet worden sind (Fälle des § 26 Abs. 3), können Darlehensrückzahlungsansprüche des Trägers der Sozialhilfe mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf das unerlässliche Existenzminimum aufgerechnet werden. Die Aufrechnung steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers.⁸⁶

Bei der Gewährung eines Darlehens zur Deckung von Mietschulden, ist das Kopfteilprinzip grundsätzlich außer Acht zu lassen. Stattdessen ist das Darlehen gleichmäßig auf die Personen zu verteilen, die aus dem Mietvertrag verpflichtet sind. Dies ist ebenso bei Energieschulden anzuwenden. Kinder sind grundsätzlich bei der Gewährung des Darlehens nicht zu berücksichtigen.⁸⁷

Für Darlehen nach § 36 SGB XII erübrigt sich der Abschluss eines Darlehensvertrages. Die Gewährung der Hilfe ist dem Darlehensnehmer schriftlich mitzuteilen.

5.2 Zuschuss

Eine nicht rückzahlbare Beihilfe kommt nur in Betracht, wenn

- der Leistungsberechtigte längerfristig laufende Hilfen nach dem Dritten Kapitel bezieht⁸⁸
- der Leistungsberechtigte sich aufgrund anderer bestehender Schulden überschulden würde, z.B. wegen rückständiger Stromkosten bereits ein Darlehen bewilligt wurde⁸⁹
- ein Darlehen sich auf die Zukunftsperspektive des Betroffenen negativ auswirkt und nicht nur die Zahlungspraxis der leistungsberechtigten Person fehlerhaft war⁹⁰
- ein atypischer Fall vorliegt, z.B. eine nicht ordnungsgemäße Sachbearbeitung, die wesentlich für die Entstehung der Mietschulden ist⁹¹

Weiter ist bei der Übernahme der Schulden zu berücksichtigen, dass diese nur den tatsächlich aus dem Mietvertrag Verpflichteten zu gewähren ist.⁹²

6 Mitteilung über Konsequenzen

Sofern eine Leistungsgewährung erfolgt, ist der Leistungsberechtigte im Bescheid auf die Konsequenzen im Wiederholungsfall hinzuweisen. Ebenso ist der Leistungsberechtigte ggf. im Hinblick auf den wirtschaftlichen Umgang mit Energie und Wasser zu beraten.

Konsequenzen im Wiederholungs- und Missbrauchsfall:

In Wiederholungs- und Missbrauchsfällen, wo zusätzlich kein Selbsthilfewille erkennbar ist, kann im Ausnahmefall trotz der zentralen Bedeutung der Wohnraumsicherung oder trotz der darauffolgenden Abschaltung der Energie- oder Wasserversorgung, die Hilfe versagt werden.

Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls zu beachten (siehe hierzu 4 Ermessensentscheidung), insbesondere in der Wohnung lebende Kinder. Hier kann ggf. die Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll sein.

⁸⁶ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.25; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.5; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.26

⁸⁷ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25, 26; BSG 18.11.2014 – B 4 AS 3/14 R

⁸⁸ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25

⁸⁹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25

⁹⁰ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25

⁹¹ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.25; BSG 18.11.2014 – B 4 AS 3/14 R

⁹² BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 36 Rn.2b

7 Empfänger der Leistung

Nach § 35a Abs. 3 S. 2 SGB XII sollen Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Das ist nach § 35a Abs. 3 S. 3 SGB XII insbesondere der Fall, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
- Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
- konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden oder
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Diese Vorschrift findet als allgemeine, die Leistungen für Unterkunft und Heizung regelnde Vorschrift auch im Rahmen des § 36 SGB XII Anwendung.

Beispielsweise sind Mietschulden an den Vermieter zu zahlen, sofern konkrete Hinweise vorliegen, dass bei einer Auszahlung an den Hilfeempfänger eine zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Entsprechende Anhaltspunkte müssen aus dem bisherigen Verhalten oder anderen verlässlichen Informationen ersichtlich sein.⁹³

Der Leistungsberechtigte ist über die Direktzahlung schriftlich in Kenntnis zu setzen (§ 35a Abs. 3 S.1 SGB XII).

Ebenso kann eine Direktzahlung erfolgen, sofern der Leistungsberechtigte vorab hierzu sein Einverständnis gibt.⁹⁴

8 Mitteilungspflicht des Amtsgerichts/der Zivilgerichte bei Räumungsklage

Die unverzügliche Mitteilungspflicht des Amtsgerichts über Tatsache und näher bezeichnete Einzelheiten einer Räumungsklage nach der Kündigung von Wohnraum wegen Zahlungsverzuges gegenüber dem Sozialhilfeträger nach § 36 Abs. 2 SGB XII, dient der Prävention von Obdachlosigkeit und soll dem Leistungsträger vor allem die – von einem gesonderten Antrag unabhängige – Prüfung ermöglichen, ob die Kündigung durch Übernahme der Mietrückstände abzuwenden ist. Die gesetzesunmittelbare Datenübermittlungspflicht berechtigt zur Datenübertragung unabhängig von einer Einwilligung der Betroffenen oder davon, ob Anhaltspunkte für einen Leistungsbezug nach dem SGB XII bestehen.⁹⁵

Die Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.⁹⁶

Die zu übermittelnden Daten sind in Abs. 2 abschließend aufgeführt, eine Erweiterung ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung ist nicht statthaft. Der Tag der Rechtshängigkeit ist dahingehend relevant, da zu diesem Zeitpunkt die zweimonatige

⁹³ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.9

⁹⁴ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.9

⁹⁵ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.26; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII Rn.6

⁹⁶ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.27

Frist des § 569 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 BGB zu laufen beginnt, in der die Kündigung ggf. unwirksam gemacht werden kann.⁹⁷

Die Mitteilungspflicht entfällt nach Abs. 2 S. 3, wenn der Zahlungsverzug offenkundig nicht auf die Zahlungsunfähigkeit des Mieters zurückzuführen ist. Unter „Zahlungsunfähigkeit“ sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Mieters einschließlich seines Unvermögens, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zweckkonform einzusetzen, zu verstehen. Von „Offenkundig“ kann nur die Rede sein, wenn es sich ohne Ermittlungen unmittelbar und frei von vernünftigen Zweifeln aus der Klageschrift ergibt.⁹⁸

Durch die Mitteilung wird grundsätzlich nur das Informationsproblem gelöst und bewirkt unmittelbar hingegen keine Rechtswirkungen. Sie erzeugt jedoch zumindest die sozialhilferechtliche Kenntnis von einer Notlage (§18 Abs. 1 SGB XII).⁹⁹ Folglich ist es dann die Pflicht des Sozialhilfeträgers im Anschluss der Mitteilung, zu prüfen, ob und falls ja, in welcher Form möglicherweise Leistungen zu erbringen sind.¹⁰⁰

Sofern die Mitteilung des Gerichts an den nicht zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt, ist dieser gem. § 18 Abs. 2 S. 1 SGB XII zur unverzüglichen Weitergabe der Mitteilung an den zuständigen Träger verpflichtet. Soweit ein Kriegsoffer betroffen ist, hat der Träger der Sozialhilfe die Mitteilung an den Träger der Kriegsopferversorge weiterzuleiten, der, soweit die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, die Leistung von Amts wegen zu erbringen oder eine Antragstellung anzuregen hat. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus Abs. 2 S. 4.¹⁰¹

9 Rechtsschutz

In der Regel erfordert drohender Wohnungsverlust oder die drohende Sperrung der Energiezufuhr Eilrechtsschutz, da ein Hauptsacheverfahren mit Widerspruch und Klage nicht frühzeitig zu einer Entscheidung führt. Für die einstweilige Anordnung muss ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund vorliegen.¹⁰²

10 Besonderheiten bei Anträgen von Inhaftierten

Hierzu wird auf die Internen Arbeitshinweise zu § 67 SGB XII verwiesen.

⁹⁷ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.28; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.29; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII Rn.6

⁹⁸ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.29; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.30; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.11

⁹⁹ LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.30; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.27, 28; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.10

¹⁰⁰ Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.28; Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.10

¹⁰¹ Grube/Wahrendorf/Flint/Streichsbier, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.10; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.31; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.31

¹⁰² Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 59. EL Juni 2023, SGB XII § 36 Rn.32; LPK-SGB XII/Uwe-Dietmar Berlit, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 36 Rn.32